

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens, die Prüfung der Buchhaltung sowie die Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der allgemeinen Mitgliederversammlung,
  - Bestellung von verantwortlichen Fachbereichsleitern für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. künstlerische Leitung, Technik, Kostüm & Requisite). Diese Tätigkeiten können auch in Personalunion von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Die Wahl des Vorstandes.
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre.  
Die beiden Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Verhinderung aller drei ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied trägt geheime Abstimmung an.
- (4) Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung über die einzelnen Posten, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie für die Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Die Kandidaten können sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden. Bewerber sich mehr als zwei Kandidaten für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das